

Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

VfGH 11.06.2021, [E 3737/2020](#); Rechtsschutz nach Ablauf des Bewilligungszeitraums:
Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Verweigerung einer Sachentscheidung betreffend die Bewilligung einer Sportveranstaltung nach Ablauf des für die Veranstaltung vorgesehenen Zeitraums.

VfGH 14.06.2021, [V 6/2021](#); ordnungsgemäße Verordnungskundmachung:
Gesetzwidrigkeit eines Bebauungsplans einer Salzburger Gemeinde wegen gesetzwidriger Kundmachung aufgrund der Nennung eines falschen verordnungserlassenden Organs.

VfGH 24.06.2021, [V 2/2021 \(V2/2021-12\)](#); COVID-19 Teilnehmerbeschränkung bei Begräbnissen:
Verstoß der Teilnehmerbeschränkung auf 50 Personen bei Begräbnissen gegen das Recht auf Privatleben und auf Religionsfreiheit. Mangels Wiederhol – und Substituierbarkeit der Verabschiedung von Verstorbenen galt die Beschränkung als unverhältnismäßig.

VfGH 24.06.2021, [V 592/2020](#); COVID-19 „click & collect“ Betretungsverbot:
Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch das Verbot, den Kundenbereich von Betriebsstätten des Handels auch zum bloßen Abholen bestellter Waren ("click & collect") zu betreten oder zu befahren. Ebenso ist die unterschiedliche Behandlung der Abholung von Waren einerseits und der Abholung von Speisen/Getränken andererseits sachlich gerechtfertigt.

VfGH 24.06.2021, [V 593/2020](#); COVID-19 Betretungsverbot Papier- und Schreibwarenhandel:
Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch das Verbot den Kundenbereich von Betriebsstätten des Handels zur Abholung von Waren zu betreten oder zu befahren und der fehlenden Ausnahme für den Papier- und Schreibwarenhandel. Unterscheidung ist sachlich gerechtfertigt und temporäres Ausweichen auf den Online-Handel für die betroffenen Kunden möglich und zumutbar.

VfGH 24.06.2021, [V 87/2021](#); COVID-19-VirusvariantenV:
Kein Verstoß gegen das Recht auf Freizügigkeit sowie die gesetzliche Grundlage des § 24 EpidemieG 1950 durch die vom BMSGPK erlassene COVID-19-VirusvariantenV betreffend das Verbot des Verlassens von Teilen Tirols ab Februar 2021 wegen der dort verbreiteten (Südafrikanischen) COVID-19-Virusvariante B.1.351.

VfGH 23.09.2021, [V 155/2021](#); Tragen von Mund- und Nasenschutz an Schulen:
Keine Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in bestimmten Schulen. Maßnahme aufgrund der geringen Eingriffsintensität und des gewichtigen öffentlichen Interesses an Präsenzunterricht gerechtfertigt.

VfGH 06.10.2021, [V 74/2021 ua](#); Tiroler COVID-19 Maßnahmen, Schihütte „take away“:
Verletzung im Gleichheitsrecht durch eine Tiroler COVID-19-MaßnahmenV betreffend das Speisen- und Getränkeabholverbot (take away) für Gastronomiebetriebe, die nicht über eine allgemein zugängliche öffentliche Straße erreichbar sind.

VfGH 03.12.2021, [V 617/2020 ua](#); COVID-19 FFP2-Maskenpflicht in Gondeln, Kabinen, usw.:
Keine Verletzung im Gleichheitsrecht sowie im Recht auf Ausübung der Erwerbsfreiheit durch– die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in Gondeln, Kabinen oder abdeckbaren Sesseln von Seil- und Zahnradbahnen und deren geschlossenen Zugangsbereichen.

VfGH 14.12.2021, [G 232/2021](#); Bindung an Regionalbeirat verstößt gegen Rechtsstaatsprinzip:

Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip durch Bindung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice an die Nichtzustimmung des Regionalbeirates zum Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, weil die Bindung der Behörde an die Befürwortung durch ein nichtbehördliches Organ die eigenständige Beurteilung und damit den eigentlichen behördlichen Vollzug verhindert.

Tiroler Landesgesetzgebung

Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe <https://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/>. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (<http://www.tirol.gv.at/landtag/>) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Gesetz über die begleitenden Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Novelle), [LGBI. Nr. 100/2021](#):

Ua Implementierung der Führung eines Rebflächenverzeichnisses/Weinbaukatasters.

Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2021 (Novelle), [LGBI. Nr. 101/2021](#):

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

Tiroler Almschutzgesetz (Novelle), [LGBI. Nr. 110/2021](#):

Ermächtigung der Landesregierung, durch Verordnung Alp- und Herdenschutzgebiete auszuweisen; Entschädigung für Schäden an Nutztieren.

Tiroler Jagdgesetz 2004 (Novelle), [LGBI. Nr. 111/2021](#):

Einführung von besonderen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Bären, Wölfe und Luchse (Einrichtung eines Fachkuratoriums).

Tiroler Raumordnungskonzept 2016, Tiroler Bauordnung 2018 und Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz (Novellen) [LGBI. Nr. 114/2021](#); und [LGBI. Nr. 115/2021](#)

Begleitende Novelle zum Tiroler Privatzimmervermietungsgesetz; Ergänzungen im Bereich der Freizeitwohnsitzregelung; Anpassung der Ausnahmetatbestände vom Freizeitwohnsitzbegriff in Bezug auf die Privatzimmervermietung und Ferienwohnungen.

Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012 (Novelle), [LGBI. Nr. 117/2021](#):

Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19; Anpassung an bundesrechtliche Bestimmungen im Bereich des Dienstrechtes und im Bereich des Verfahrensrechts.

Landesbeamten-gesetz 1998, Landesbedienstetengesetz, Gemeindebeamten-gesetz 1970, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 und Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (Novellen), [LGBI. Nr. 118/2021](#), [LGBI. Nr. 119/2021](#), [LGBI. Nr. 120/2021](#), [LGBI. Nr. 121/2021](#), [LGBI. Nr. 122/2021](#), und [LGBI. Nr. 123/2021](#):

Rechtlicher Rahmen für „Homeoffice“-Regelungen; flexiblere Teilzeitregelungen; Aktualisierung der Grundausbildung.

Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 und Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 (Novellen), [LGBI. Nr. 124/2021](#) und [LGBI. Nr. 125/2021](#):

Angleichung an flexible Teilzeitregelung.

Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz (Novelle), [LGBI. Nr. 126/2021](#):

Klarstellung bei Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes.

Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (Novellen), [LGBI. Nr. 127/2021](#) und [LGBI. Nr. 128/2021](#)

Unfälle, die sich im Homeoffice ereignen, gelten als Dienstunfälle.

Landes-Personalvertretungsgesetz 1994 und Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Novellen), [LGBI. Nr. 156/2021](#) und [LGBI. Nr. 157/2021](#):

Änderungen im Bereich des Wahlrechts; Anpassungen betreffend die Durchführung von Abstimmungen in der Dienststellenversammlung und der Dienststellenpersonalvertretung.

Tiroler Gemeindeordnung 2001, Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und Tiroler Straßengesetz (Novellen), [LGBI. Nr. 158/2021](#):

Erweiterung der Bestimmungen über die Vereinigung von Gemeinden; Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bestellung von Organen der öffentlichen Aufsicht in den Gemeinden sowie Schaffung einer Möglichkeit zur Karenzierung von Bürgermeisterinnen.

Landes-Verlautbarungsgesetz 2021, [LGBI. Nr. 160/2021](#):

Kundmachungsreform; neue Verlautbarungsorgane zur authentischen elektronischen Kundmachung im RIS (Verordnungsblatt für Tirol, Verordnungsblätter der Bezirke).

Landesrechtsordnung betreffend die Neuordnung der Verlautbarungsorgane des Landes durch das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 sowie die Durchführung von Abstimmungen in landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorganen (Novelle), [LGBI. Nr. 161/2021](#):

Anpassung ua materienspezifischer Kundmachungsvorschriften in Landesgesetzen; Schaffung ausdrücklicher Regelungen über die Stimmenthaltung bei Kollegialorganen.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (Novelle), [LGBI. Nr. 164/2021](#):

Umsetzung „Leistbares Wohnen in Tirol“; Erweiterung des Umfangs der Bestandaufnahme für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes; Stärkung der Planungsverbände.

Tiroler Bauordnung 2018 (Novelle), [LGBI. Nr. 165/2021](#):

Klarstellungen, Verfahrensvereinfachungen und Deregulierungen; Implementierung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Energieausweisdatenbank.

3. Tiroler COVID-19 Anpassungsgesetz, [LGBI. Nr. 167/2021](#):

Anpassung des Tiroler COVID-19-Gesetzes sowie diverser materiengesetzlicher Rechtsvorschriften, die pandemiebedingt erlassen wurden, und Erstreckung des zeitlichen Geltungsbereiches bis 30. Juni 2022.

Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (Novelle), [LGBI. Nr. 173/2021](#):

Anpassungen aufgrund vorangehender Änderungen in der TBO 2018 und dem TROG 2016; Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes.

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (Novelle), [LGBI. Nr. 190/2021](#):

Anpassung an das EAG-Paket und die damit verbundene Novelle zum EIWOG 2010; weitere Anpassungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 (Novelle), [LGBI. Nr. 191/2021](#):

ua Deregulierung von elektrischen Leitungsanlagen bis 45.000 Volt.

Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden (Novelle), [LGBI. Nr. 202/2021](#):

Schaffung einer Grundlage zur verpflichtenden Vergabe von Tür- bzw. Topnummern.

Tiroler Grundverkehrsgesetz (Novelle), [LGBI. Nr. 204/2021](#):

Verhinderung von Baulandhortung und sonstigem spekulativem Grunderwerb; Anpassungen im Ausländergrundverkehr; Neuregelung betreffend Rechtserwerbe in Vorbehaltsgemeinden zur Verhinderung der Schaffung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze.

Tiroler Mindestsicherungsgesetz, Tiroler Heimgesetz 2005 und Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz (Novellen), [LGBI. Nr. 205/2021](#):

Überführung der Sonderbestimmungen bezüglich die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege vom Tiroler Mindestsicherungsgesetz in das Tiroler Heimgesetz 2005 (Titel fortan Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz – THPG).

Landesbeamten-gesetz 1998, Landesbedienstetengesetz, Gemeindebeamten-gesetz 1970, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 und Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (Novellen), [LGBI. Nr. 8/2022](#), [LGBI. Nr. 9/2022](#), [LGBI. Nr. 10/2022](#), [LGBI. Nr. 11/2022](#), [LGBI. Nr. 12/2022](#), und [LGBI. Nr. 13/2022](#):

Neuregelung der Bestimmung über den Ausgleich und die Abgeltung von Überstunden für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung aufgrund des OGH-Urteils vom 3.8.2021 8 ObA 32/21w.

Innsbrucker Stadtrecht 1975 (Novelle), [LGBI. Nr. 15/2022](#):

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Doppelbudget; Ausweitung der Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht auf den Bereich Freizeitwohnsitze.

Tiroler Statistikgesetz 2011 (Novelle), [LGBI. Nr. 16/2022](#):

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Leerstandserhebung.

Tiroler Jugendgesetz (Novelle), [LGBI. Nr. 18/2022](#):

Möglichkeit zur Durchführung von Testkäufen durch gesetzliche Interessensvertretungen.

Unionsrechtsverstöße-Hinweisgeber-gesetz und Begleitgesetz, [LGBI. Nr. 23/2022](#) und [24/2022](#):

Umsetzung der sog. „Whistleblower-Richtlinie“ (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABI. 2019 Nr. L 305/17, im Landesrecht mit Übertragung der Einrichtung der externen Meldestelle an die Tiroler Landesvolksanwältin.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

VwGH 27.05.2021, [Ra 2021/19/0157](#); Reichweite der Berichtigungsbefugnis:

Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es ausreicht, wenn die Person für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides hätte erkennen können und die Unrichtigkeit von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können.

VwGH 21.6.2021, [Ra 2018/04/0078](#); kein Bezug zum Unionsumweltrecht – kein unionsrechtlich gebotener Rechtsschutz:

Mit Blick auf die aus der Aarhus-Konvention abgeleitete Parteistellung von Umweltorganisationen sind diese darauf beschränkt, im Verfahren die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen. Es kommt daher darauf an, ob im jeweiligen Fall (auch) der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel steht (siehe dazu auch unten LVwG Tirol 5.7.2021, [LVwG-2019/44/1099-16](#)).

VwGH 9.8.2021, [Ra 2021/03/0128](#); Revisionslegitimation von Umweltorganisationen:

Auch im unionsrechtlichen Kontext und einer aus der Aarhus-Konvention abgeleiteten Parteistellung samt Beschwerderecht an das LVwG besteht eine Befugnis einer Umweltorganisation zur Erhebung einer Revision an den VwGH nur dann, wenn dieses Recht gesetzlich ausdrücklich eingeräumt ist

VwGH 22.09.2021, [Ra 2021/13/0111](#); Aufenthaltsabgabe:

Keine Ausnahme der Abgabepflicht nach Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, bei Nächtigungen im eigenen Freizeitwohnsitz. Als „Gäste“ sind auch Personen zu verstehen, die ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben.

VwGH 05.10.2021, [Ra 2021/03/0066](#); Feststellung Eigenjagd:

Die Feststellung einer Eigenjagd nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004 war aufgrund der nicht kumulativ vorliegenden Voraussetzungen des § 5 Abs 5 leg. cit. aufzuheben. Aufgrund der Berücksichtigung der Variantenschifahrer kann sich keine Schalenwildart ganzjährig im betroffenen Gebiet halten.

VwGH 28.10.2021, [Ro 2021/09/0007](#); Rechtsschutz gegen Entscheidungen in kollegialer Justizverwaltung in Angelegenheiten der Verwaltungsrichter:

Entscheidungen kollegialer Justizverwaltungsorgane der Verwaltungsgerichte (hier: Gesamtbeurteilung eines Verwaltungsrichters) sind unmittelbar im Weg der Revision an den VwGH anfechtbar.

VwGH 12.11.2021, [Ra 2018/04/0099](#); Vergaberechtliches Feststellungsverfahren:

Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 15 Abs. 4 Tiroler Vergabenaufprüfungsgesetz 2006 ist nach § 14 Abs. 1 leg. cit. unzulässig, wenn der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens hätte geltend gemacht werden können. Der Feststellungsantrag ist demnach als subsidiärer Rechtsbehelf konzipiert.

VwGH 15.12.2021, [Ra 2020/06/0308](#); Ungenaue Umschreibung der Tatzeit:

Entgegen § 44a Z 1 VStG zu ungenaue Umschreibung der angelasteten Tatzeit durch die Bezeichnung „seit ca. dem Jahre 2017“, da die Formulierung einen nicht unbeachtlichen Interpretationsspielraum einräumt.

Landesverwaltungsgericht Tirol

02.06.2021, [LVwG-2021/11/0528-4](#); Erwerb einer Eigentumswohnung durch Nicht-EU Bürger:

Das die Erteilung einer ausländergrundverkehrsbehördlichen Zustimmung ermöglichende öffentliche Interesse muss am Rechtserwerb durch den Ausländer bestehen. Dabei vermögen die soziale Integration und die bisherige Berufstätigkeit des Bewilligungswerbers nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für sich allein kein öffentliches Interesse am Liegenschaftserwerb durch den Ausländer darzutun. Ein volkswirtschaftliches Interesse am Erwerb eines Grundstückes im Zusammenhang mit einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Tätigkeit hat zur Voraussetzung, dass diese Tätigkeit tatsächlich auf dem betreffenden Grundstück entfaltet wird.

21.06.2021, [LVwG-2021/14/0562-9](#); Restaurantöffnung:

In der zum Tatzeitraum geltenden Fassung des § 7 Abs 1 SchutzmaßnahmenVO, BGBl II 2020/463 war das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Gastgewerbes untersagt, ausgenommen ua Gastgewerbebetriebe, die innerhalb anderer Betriebe betrieben wurden. Ein Gletscherrestaurant war zur vorgeworfenen Tatzeit für die am Gletscher trainierenden Berufs- und Leistungssportler geöffnet, was allerdings nicht unter die Ausnahme gemäß § 4 Abs 3 COVID-19-SchutzmaßnahmenVO subsumiert werden konnte, da für jene Sportler lediglich die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen zum Zweck der Ausübung von Sport gestattet war.

5.7.2021, [LVwG-2019/44/1099-16](#); beschränktes Mitspracherecht von Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen kommt in Naturschutzverfahren ein beschränktes Mitspracherecht (nur) insoweit zu, als unionsrechtlich determinierte Naturschutzvorschriften vollzogen werden.

15.07.2021, [LVwG-2021/20/1316-1](#); Maßnahmenbeschwerde; Abnahme des Fahrzeugschlüssels:

Die Vorschreibung der in der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Z näher angeführten Gebühren hat gegenüber dem Abgabenschuldner zu erfolgen. Gemäß § 4 Abs 1 der Verordnung sind Abgabenschuldner die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Im gegenständlichen Fall ist

Eigentümer des hier maßgeblichen Grundstückes nicht die Ehegattin, die jedoch von der Abgabenbehörde als Bescheidadressatin und Abgabenschuldnerin herangezogen wurde. Es steht nicht im Belieben der Abgabenbehörde, wen sie als Abgabenschuldner heranzieht.

06.10.2021, [LVwG-2021/22/2073-5](#); Freizeitwohnsitz; Untersagung; Einfamilienwohnhaus; Teilung in drei selbstständige Wohnungen:

Bei einem Einfamilienwohnhaus/Ferienhaus, das über eine Bewilligung zur Nutzung als Freizeitwohnsitz verfügt, bedeutet die bauliche Änderung dahingehend, dass drei selbstständige Wohnungen eingebaut werden, dass für die zwei neu geschaffenen Wohnungen keine Bewilligung zur Nutzung als Freizeitwohnsitz vorliegt. Daraus resultiert die Zulässigkeit der behördlichen Anordnung, dass die Verwendung der zwei neuen Wohnungen als Freizeitwohnsitz untersagt wird.

17.12.2021, [LVwG-2021/44/2387-10](#); Absonderung; Akkreditierung; Zertifizierung:

Die Akkreditierung oder Zertifizierung eines Labors ist keine zwingende Voraussetzung dafür, dass dessen Befunde in einem behördlichen oder gerichtlichen Beweisverfahren verwendet werden. Nach § 46 AVG kommt als Beweismittel nämlich alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel).

Autonome Provinzen Bozen-Südtirol und Trient

Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidungen können abgerufen werden unter: <https://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do>

Beschluss Nr 253/2021: Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023

Direkte Verfassungsbeschwerde gegen das LG der Autonomen Provinz Bozen 22. Dezember 2020, Nr 17 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023), Art 2, Abs 2 und 3, und 3 sowie gegen Anhang C und die Abgabenanhänge wegen Verstoß gegen Art, 81 Verf. Die angefochtenen Bestimmungen wurden von der Autonomen Provinz BZ mit LG 17. Mai 2021, Nr 3 abgeändert. Deshalb verzichtete die Regierung auf den Rekurs, das Verfahren wird für erloschen erklärt.

Urteil Nr 262/2021: Unterstützung von Familien, Arbeiter*innen und wirtschaftlichen Bereiche, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind

Direkte Verfassungsbeschwerde gegen das Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient 13. Mai 2020, Nr 3 (Unterstützung für Familien, Arbeiter*innen und wirtschaftliche Bereiche, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind und dementsprechende Abänderung des Haushalts), Art 37 und 43, Abs 1, 6 und 9. Die Bestimmung sieht vor, dass für bestimmte Anlagen keine Ermächtigung iS des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter benötigt wird, sondern punktuelle, nachfolgende Kontrollen vollzogen werden, wobei diese Vereinfachung in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bis 31. Dezember 2021 gelten soll.

Der VfGH sieht die primäre Zuständigkeit der Provinz im Bereich „Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte“ (Art 8, Nr 3 Statut) überschritten und die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in „Umwelt-, Ökosystem- und Kulturgüterschutz“ (Art 117, Abs 2, Buchst s) Verf) verletzt, da die grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reform darstellenden Art 21 und 106 Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter verletzt werden, die vorsehen, dass jeder Eingriff in ein Kulturgut einer Ermächtigung unterliegen muss und eine bestimmte Frist vorsieht und erklärt die Verfassungswidrigkeit der Landesbestimmungen.

Urteil Nr 9/2022: Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2020-2022

Direkte Verfassungsbeschwerde gegen das Landesgesetz der Autonomen Provinz TN 06. August 2020, Nr 6, Art 9, Abs 1, Buchst c) und 18, Abs 9. Art 9, Abs 1, Buchst c) LG reserviert für eine Übergangszeit eine bestimmte Anzahl an Plätzen in Wettbewerben für Arbeiter*innen in Gleitzeit. Art 9, Abs 1, Buchst c) LG wurde von der Autonomen Provinz TN aufgehoben und hat keine Anwendung gefunden, insofern hat die Regierung auf den Rekurs verzichtet. Art 18, Abs 9 LG sieht vor, dass bestimmte Führungskräfte im Sanitätsbetrieb eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im privaten oder öffentlichen Sektor haben müssen. Dies steht im Widerspruch zu der staatlichen Vorgabe, dass die Berufserfahrung ausschließlich im öffentlichen Bereich gesammelt werden muss und die als grundlegendes Prinzip von der Provinz beachtet werden muss, weshalb der VfGH die Verfassungswidrigkeit von Art 18, Abs 9 LG erklärt.

Urteil Nr 23/2022: Landesgesetze der Autonomen Provinz Bozen und Trient im Bereich des öffentlichen Vergaberechts

Direkte Verfassungsbeschwerde gegen mehrere Landesgesetze der Autonomen Provinzen Bozen und Trient: Landesgesetze der Autonomen Provinz TN 23. März 2020, Nr 2, 13. Mai 2020, Nr 3, 06. August 2020, Nr 6 und 30. November 2020, Nr 13 sowie das Landesgesetz der Autonomen Provinz BZ 16. April 2020, Nr 3. Die Bestimmungen betreffen das öffentliche Vergaberecht in Bezug auf die COVID-19-Pandemie und sehen Erleichterungen bei den Vergaben vor, darunter auch die Generalisierung und Ausweitung des Anwendungsbereichs von bestimmten Verfahren des Kodex des öffentlichen Vergaberechts. Der VfGH sieht insbesondere die staatlichen transversalen Kompetenzen gemäß Art 117, Abs 2, Buchst e) (Schutz des Wettbewerbs) und I) (Zivilgesetzgebung) Verf verletzt und unterstreicht, dass die Normen des staatlichen Vergaberechtskodex grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen und somit Grenzen der Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinzen bilden, welche auch gemäß GvD 7. Dezember 2017, Nr 162 (Durchführungsbestimmung in Sachen öffentliche Aufträge) einzuhalten sind, ebenso das Unionsrecht.

Urteil Nr 48/2022: Stabilitätsgesetz der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2021

Direkte Verfassungsbeschwerde gegen das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen 22. Dezember 2020, Nr 16 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021), Art 6 und Tabelle E. wegen Verstoß gegen Art. 81 Verf. Durch nachfolgende Landesgesetze wurde die Deckung herbeigeführt, die Regierung hat auf den Rekurs verzichtet, der VfGH den Prozess für erloschen erklärt.

Entscheidungen des Staatsrats

Die Entscheidungen können abgerufen werden unter: <https://www.giustizia-amministrativa.it/>.

Urteil Nr. 15/2021: Territoriale Zuständigkeit des VwG-Autonomie Sektion der Provinz Bozen

Berufung Nr 9/2021 der Betroffenen für die Aufhebung des Urteils der VwG mit dem die Rangliste des Polizeipersonals für den Teil, der die AP betrifft und Kandidaten mit Zweisprachigkeitszeugnis vorbehalten ist, aufgehoben wurde.

Der Staatsrat bejaht die territoriale Zuständigkeit des VwG-Autonomie Sektion der Provinz Bozen. Es handelt sich zwar um eine Maßnahme der Zentralverwaltung, allerdings ist der Teil der Rangliste, der den Kandidaten der Provinz Bozen "vorbehalten" ist, nur für die Personen unmittelbare wirksam, die für das Gebiet der AP bestimmt sind. Somit ist die Wirkung der Maßnahme auf die Region beschränkt, in der das VwG Bozen seinen Sitz hat (ex Art 13 Abs 2 VwPO). Dies beruht auf dem in Art 33 des DPR Nr 574/1988 geregelten besonderen Einstellungsverfahren für das Polizeipersonal der AP Bozen, das zur Gewährleistung des Schutzes der sprachlichen Minderheiten die Zweisprachigkeit des Personals vorschreibt.

Urteil Nr 6268/2021: SAD Nahverkehr AG

Berufung Nr 2461/2021 der SAD lokaler Nahverkehr AG gegen die Gemeinde Bozen und LIBUS und Berufung Nr 4553/2021 von LIBUS gegen die Gemeinde Bozen und das Konsortium KSM-Konsortium für Südtiroler Mietwagenunternehmer (KSM) zur Abänderung der Urteile des VwG Nr 43 und Nr 77/2021 (siehe vorherigen Newsletter).

Der Staatsrat bestätigt die Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung zur Verlängerung der an die SAD und die LIBUS vergebenen Konzession für den öffentlichen Personennahverkehr. Diese verstößt u. a. gegen die rechtmäßige Höchstdauer für Konzessionsverlängerung von zwei Jahren. Gleichzeitig bestätigt er aber die Gültigkeit des Konzessionsvertrags mit der Begründung, dass der Betrieb des öffentlichen Verkehrs ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses ist. Im Gegensatz zum VwG bejaht der Gerichtshof die Entschädigung für die entgangene Chance des KSM, da diese auf das

rechtswidrige Verhalten der Provinz zurückzuführen ist und das Konsortium seinerseits in der Lage gewesen wäre, den öffentlichen Nahverkehrsdienst zu erbringen.

Urteil Nr 4317/2021: Rechtmäßigkeit des Beitritts des Handels- und Dienstleistungsverbandes

Berufung Nr 10161/2018 der Podini Holding S.p.A. und der Twentyone S.r.l. gegen die Stadt Bozen zur Abänderung des Urteils des VwG betreffend die Ablehnung des Antrags auf Übertragung der Genehmigung zur Ausübung von Einzelhandelsaktivitäten innerhalb einer Gewerbezone.

In Bezug auf die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erklärt der Staatsrat den Beitritt der Handels- und Dienstleistungsverbandes zur Unterstützung der Berufungsgegnerin für rechtmäßig. Dieser entspricht dem Statut und muss nicht notwendigerweise und ausschließlich die Interessen der Allgemeinheit der Berufsangehörigen schützen, sondern kann auch zum Schutz von homogenen Interessen einiger Mitglieder tätig werden. Auf inhaltlicher Ebene bestätigt der Staatsrat die Legitimation der Gemeinde die Ausübung des Einzelhandels in Gewerbegebieten zu begrenzen. Dies ist von ihrer Planungsfunktion, die nicht ausschließlich auf wirtschaftliche Interessen ausgerichtet ist, umfasst. Außerdem ist die Übertragung nach dem Risikoplan des Flughafens, der berücksichtigt werden muss, nicht zulässig.

Urteil Nr. 1153/2022: Schülertransport – Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren

Berufung n. 9845/2021 des Unternehmens gegen die Autonome Provinz und die Vergabeagentur zur Abänderung des Urteils des VwG, das den Ausschluss des Rechtsmittelführers als rechtmäßig erklärt.

Der Staatsrat bestätigt den Ausschluss des Rechtsmittelführers. Dieser stützt sich auf eine umfassende Ermittlung, aus der hervorgeht, dass der Rechtsmittelführer zahlreiche und schwerwiegende Versäumnisse bei der Erbringung der Dienstleistungen zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen für die Bezirksgemeinschaften aufweist. Diese erfüllen den Ausschlussstatbestand des Art. 80 Abs. 5 des GvD Nr 50/2016. Die Nichterfüllung der Dienstleistungen kann nicht durch die Covid-Pandemie gerechtfertigt werden. Außerdem reicht die Erhöhung des Kapitals des Rechtsmittelführers nicht aus, um ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Betreibers zu fällen. Da der Ausschluss des Rechtsmittelführers auf ihre wiederholten schwerwiegenden Versäumnisse bei der Erbringung der ihr bereits übertragenen Dienstleistungen zurückzuführen ist, ist auch Verfall der Finanzsicherheit rechtmäßig.

Landesgesetzgebung

Alle Landesgesetze können abgerufen werden unter <http://lexbrowser.provinz.bz.it/de>

Landesgesetz vom 23. Juli 2021, Nr 5

Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, Kultur, örtliche Körperschaften, Landesämter und Personal, Berufsbildung, Bildung, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Landschafts- und Umweltschutz, Raum und Landschaft, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Bodenschutz und Wasserbauten, Forstwirtschaft, Gastgewerbe, Handel, Handwerk, Berg- und Skiführer, Vergaben, Hygiene und Gesundheit, Breitband, Transportwesen, Sozialwesen, Fürsorge und Wohlfahrt, Wohnbau

Omnibus-Gesetz, das eine große Anzahl an Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen abändert, Teile aufhebt bzw streicht. Es werden uA Änderungen im Bereich der externen Evaluation in Schulen (Art 8), bei der Eintragung in der Rangliste der italienischsprachigen Schulen (Art 9), beim Gesetz vom 10. Juli 2018, Nr 9 (Raum und Landschaft) (Art 15) und an der Vereinbarung mit ausländischen Kliniken zur Erbringung von Gesundheitsleistungen mit hohem Grad an Spezialisierung (Art 28) vorgenommen.

Landesgesetz vom 3. August 2021, Nr 6

Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020

Genehmigung der Rechnungslegung der Provinz Bozen in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020: Es werden die Einnahmen und Ausgaben des Landes dargelegt. Demnach belaufen sich die Einnahmen auf € 6.130.183.968,87 und die Ausgaben auf € 6.075.611.173,78 für das Jahr 2020. Es werden außerdem aktive und passive Rückstände sowohl des Jahres 2020 als auch von vorhergehenden Haushaltsjahren angegeben.

Landesgesetz vom 3. August 2021, Nr 7

Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020

Landesgesetz vom 3. August 2021, Nr 8

Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023

Landesgesetz vom 19. August 2021, Nr 9

Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023

Abänderung verschiedener Landesgesetze in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Zeitraum 2021-2023.

Landesgesetz vom 12. Oktober 2021, Nr 10

Außeretatmäßige Verbindlichkeit

Anerkennung der Rechtmäßigkeit von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben, und deren finanzielle Deckung.

Landesgesetz vom 12. Oktober 2021, Nr 11

Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023 und andere Bestimmungen

Es werden Änderungen am Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021-2023 vorgenommen. Außerdem werden zwei Landesgesetze abgeändert, in Zusammenhang mit der Rückerstattung von Ausgaben für die Anschaffung von IT-Ausstattung und den Bestimmungen zum Elternunterricht.

Landesgesetz vom 16. November 2021, Nr 12

Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, „Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“ und andere Bestimmungen

Um dem Schaden entgegenzuwirken, der durch den epidemiologischen Notstand durch Covid-19 in der Tourismuswirtschaft entstanden ist, wird die 1. Rate der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) für bestimmte Gebäudekategorien nicht geschuldet. Im Detail werden folgende Kategorien befreit: Gebäude der Kategorie A (hauptsächlich Wohnungen), Gasthöfe und Pensionen, Gebäude, die wegen der besonderen Erfordernisse einer kommerziellen Tätigkeit gebaut bzw. diesen angepasst wurden und ohne Umbau für keinen anderen Zweck verwendet werden können, Magazin und Schuppen, Keller und Dachraum, Stall, Stallung, Garage, Wetterdach, Gebäude für die Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen oder Urlaub auf dem Bauernhof, Schutzhütten, bestimmte Gebäude, die als Tanzlokale und Diskotheken oder für den Ausschank, die Verabreichung von Speisen und Unterhaltung genutzt werden sowie Campingplätze.

Landesgesetz vom 9. Dezember 2021, Nr 13

Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern

In Übereinstimmung mit den Verfassungsgrundsätzen, den geltenden Gesetzen, den Resolutionen der UNO und der WHO, der Istanbul-Konvention sowie den Entschlüssen und Programmen der Europäischen Union werden Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Kindern getroffen. In diesem Zusammenhang hat das Land verschiedene Zuständigkeiten, wie die Festsetzung von Leitlinien, die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, Tätigkeit in Sensibilisierung und Prävention oder an Täter gerichtete Maßnahmen.

Eine weitere Maßnahme ist der Frauenhausdienst, welcher Frauen in Situationen hilft und unterstützt, in denen sie von Gewalt bedroht sind oder diese erlitten haben. Dazu werden uA Beratungsstellen, Wohneinrichtungen und Übergangswohnungen eingerichtet. Die verschiedenen bestehenden Dienste bilden ein Netzwerk mit regelmäßigen Treffen.

Außerdem soll ein Koordinierungstisch alle Strategien und Maßnahmen für Frauen, die Opfer von Gewalt sind, zusammenführen. Zu seinen Zuständigen zählen zB die Beratung, die Erarbeitung von Vorschlägen, die Erfassung von Problemen und Bedürfnissen, die Festlegung eines dreijährigen Landesplans oder die Überwachung der Anwendung dieses Gesetzes.

Territoriale Anti-Gewalt-Netzwerke werden bei jeder Trägerkörperschaft der Sozialdienste eingerichtet.

Das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) erhebt Daten zum gegenständlichen Gesetz und ein Solidaritätsfonds für rechtlichen Beistand soll Klagen vor Gericht unterstützen. Private, die wirtschaftlicher Unterstützung vonseiten der Autonomen Provinz erhalten, verlieren diese, wenn sie die Grundsätze dieses Gesetzes nicht respektieren.

Landesgesetz vom 23. Dezember 2021, Nr 14

Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2021)

Das gegenständliche Gesetz ändert mehrere Landesgesetze ab, um Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Europäischen Union zu erfüllen. Dies erfolgt in den Bereichen der Jagdausübung, der Verwaltungsstrafen, der öffentlichen Dienstleistungsaufträge in der Mobilität, der Seilbahnanlagen und Luftfahrthindernisse, der Personalordnung und der Qualitätssicherung bei Lebensmitteln. Außerdem wird die Autonome Provinz Bozen ermächtigt, sich an der Stiftung Europahütte zu beteiligen, welche den europäischen Gedanken im alpinen Raum (Schutz des Natur- und Kulturrums) fördert.

Landesgesetz vom 10. Januar 2022, Nr 1

Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2022

Das Landesgesetz legt Änderung von verschiedenen Landesgesetzen fest und in diesem Zusammenhang auch die finanzielle Deckung der Vorgaben.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Entscheidungen können eingesehen werden unter: <https://www.giustizia-amministrativa.it/>.

Urteil Nr 242/2021: Inhouse-Vergabe

Rekurs Nr 75 von SAD GmbH gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung Nr 234 vom 21.3.2021, mit welchem die Inhouse-Vergabe des Betriebes der Rittner Bahn, der Rittner Seilbahn und der Mendelbahn an die Südtiroler Transportstrukturen AG (STA) verfügt wurde. Bisher war die SAD Konzessionsträgerin des Betriebes genannter Anlagen gewesen. Das Inhouse-Providing dieses Dienstes des öffentlichen Verkehrs entspricht den gesetzlichen Vorgaben der EU (Richtlinie (EG) Nr 1370/2007) und des Landes (LG Nr 15/2015 und 16/2015). Als spezieller Sektor des öffentlichen Dienstes ist der lokale ÖPNV nicht der Anwendung des Art 192 Abs 2 GvD Nr 50/2006 unterstellt.

Gemäß Art 20 LG Nr 15/2015 ist das Inhouse-Providing die gewöhnliche Form zur Erbringung des lokalen ÖPNV. Demnach unterliegt die entsprechende Entscheidung über die Vergabe einem weiten Ermessensspielraum, der zwar fundiert begründet werden muss, jedoch dem meritorischen Urteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit prinzipiell entzogen ist (siehe RN 3.1.4.2.).

Ebenso unbegründet ist der Vorwurf des *contrarius actus* und der Selbstbindung von Seiten der Provinz, da sie zunächst eine Ausschreibung und einen öffentlichen Wettbewerb für den Betrieb der betreffenden Anlagen angekündigt hatte. Laut Art 7 §§ 2 und 4 Richtlinie (EG) Nr 1370/2007 gibt es keine Pflicht zur Vorankündigung einer solchen Entscheidung wie der gegenständlichen.

Urteil Nr 265/2021 - Distanzunterricht

Rekurs Nr 36/2021 gegen die Dringlichkeitsmaßnahme Nr 8/2021 des LH, die aufgrund der Ausbreitung der südafrikanischen Variante des Corona Virus in einigen Gemeinde für einen begrenzten Zeitraum Distanzunterricht verfügt. Der Rekurs wird zwar für unzulässig erklärt, weil die Dringlichkeitsmaßnahme zum Zeitpunkt der Verhandlung keine Wirkung mehr hatte und somit das Interesse der Rekurssteller an einer Entscheidung fehlte. Gemäß dem Prinzip der „virtuellen Unterlegenheit“ (*soccombenza virtuale*) wird die Provinz jedoch zur Zahlung der Prozesskosten verurteilt, da die Dringlichkeitsmaßnahme (wie bereits vom VwG festgestellt) aufgrund unzureichender Ermittlungstätigkeit und der Begründung rechtswidrig ist. Insbesondere wird beanstandet, dass kein Gutachten der eingesetzten Expertenkommission eingeholt wurde. Außerdem wurde nur auf den aktuellen epidemiologischen Stand und nicht auch auf die negativen Auswirkungen auf andere Rechte – bspw die Bildung, das Sozialleben, den psychophysischen Zustand der Schüler oder die Situation der betreffenden Eltern im Home-Office, die sich um die zuhause bleibenden Schüler kümmern – geachtet. Weiters ist nicht begründet, weshalb eine so schwerwiegende Maßnahme ergriffen wurde, wenn eine solche auf nationaler Ebene auch bei einer schlimmeren epidemiologischen Lage nicht vorgesehen wäre (rote Zonen – Südtirol war als orange Zone klassifiziert).

Urteil Nr 270/2021 – Inhouse-Vergabe im ÖPNV

Rekurs Nr 230/2020. Die SAD GmbH scheitert mit ihrem Rekurs gegen den Beschluss der Landesregierung, mit welchem diese den lokalen ÖPNV teilweise *in house* ansiedelt (SASA). Das VwG folgt hierbei der normativen Argumentationslinie, welche es bereits im Urteil Nr 242/2021 aufgezeigt hat. Das Gericht räumt auch alle von der SAD erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Landesregierung in der teilweisen Ausschreibung und teilweisen *in house* Ansiedlung des lokalen ÖPNV aus dem Weg.

Autonome Provinz Trient

Landesgesetzgebung Trentino

Coronavirus-Portal der Autonomen Provinz Trient mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19 Pandemie

<https://www.ufficiostampa.provincia.tn.it/CORONAVIRUS-Aggiornamenti-e-comunicazioni>

Landesgesetzgebung der autonomen Provinz Trient

<https://www.consiglio.provincia.tn.it/leggi-e-archivi/codice-provinciale/Pages/ricerca-codice-provinciale.aspx>

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 2-59/Leg vom 18. Februar 2022

Änderungen des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 21. Juli 2008, Nr. 27-134/Leg (Neue Verordnung des Forstkörpers der Autonomen Provinz Trient (Artikel 67 des Landesgesetzes TN vom 3. April 1997, Nr. 7))

Dekret des Landeshauptmannes TN vom 11. Februar 2022, Nr. 1-58/Leg

Genehmigung der Verordnung betreffs "Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 12. Dezember 2011, Nr. 17-75/Leg "Verordnung über den öffentlichen Wohnungsbau (Landesgesetz TN vom 7. November 2005, Nr. 15 "Bestimmungen über den Wohnungsbau auf Provinzebene und Änderungen des Landesgesetzes TN vom 13. November 1992, Nr. 21 (Regelung der Interventionen auf Landesebene im Bereich des Wohnungsbaus)", Artikel 11)"

Landesgesetz TN Nr. 2 vom 27. Januar 2022

Änderungen des Landesschulgesetzes 2006

Landesgesetz TN Nr. 1 vom 27. Januar 2022

Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Anlagen für Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Kommunikationsinfrastrukturen. Änderungen des Landesgesetzes TN Nr. 9 vom 28. April 1997 (Ausweisung von Standorten für Rundfunkanlagen), des Landesgesetzes TN Nr. 10 vom 15. Dezember 2004 (Bestimmungen über Stadtplanung, Umweltschutz, öffentliche Gewässer, Verkehr, Feuerwehr, öffentliche Arbeiten und Jagd), des Landesgesetzes TN Nr. 15 vom 4. August 2015 (Landesgesetz für die Regierung des Territoriums 2015) und damit zusammenhängende Bestimmungen

Gesetz Nr. 234 vom 30. Dezember 2021

Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2022 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2022-2024

Dekret des Landeshauptmannes TN vom 27. Dezember 2021, Nr. 23-57/Leg

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 23a des Landesgesetzes TN Nr. 10 vom 19. Dezember 2001 (Landesgesetz TN über soziale Landwirtschaft und Themenstraßen 2001) über die Ausübung der Tätigkeit des Weintourismus

Landesgesetz Nr. 23 vom 27. Dezember 2021

Haushalt der Autonomen Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2022-2024

Landesgesetz Nr. 22 vom 27. Dezember 2021

Gesetz über die Stabilität der autonomen Provinzen 2022

Landesgesetz Nr. 21 vom 27. Dezember 2021

Gesetz im Zusammenhang mit dem Haushaltsergänzungsgesetz des Landes TN 2022

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 21-55/Leg vom 16. Dezember 2021

Verordnung über die Festlegung der Gebühren für Bergbaukonzessionen in Ausführung von Artikel 13 des Landesgesetzes TN Nr. 14 vom 11. Dezember 2020 (Verordnung über Bergbauforschung und -konzessionen und Änderungen des Landesgesetzes TN über Steinbrüche 2006)

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 2. Dezember 2021, Nr. 20-54/Leg

Neufestlegung der territorialen Gebiete gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung des Tourismus im Land von 2020 und Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 22. März 2021, Nr. 8-42/Leg

Gesetzesdekret Nr. 176 vom 18. Oktober 2021

Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol zur Änderung des Präsidialerlasses Nr. 197 vom 26. Januar 1980 im Bereich Gesundheit und Hygiene

Landesgesetz vom 12. Oktober 2021, Nr. 20

Bestimmungen über die Beschäftigung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen

Landesgesetz vom 7. Oktober 2021, Nr. 19

Einfügung von Artikel 12 des Landesgesetzes TN vom 3. April 2007, Nr. 9 (Bestimmungen über die Landgewinnung und -verbesserung, die Flurbereinigung und die Erhaltung der Unversehrtheit des landwirtschaftlichen Betriebs sowie Änderungen der Landesgesetze über die Landwirtschaft) über die Landverbesserung

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 29. September 2021, Nr. 18-52/Leg

Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2011, Nr. 17-75/Leg "Verordnung über den öffentlichen Wohnungsbau (Landesgesetz TN vom 7. November 2005, Nr. 15 "Bestimmungen über die Wohnungsbaupolitik des Landes und Änderungen des Landesgesetzes TN vom 13. November 1992, Nr. 21 (Disziplinierung der Interventionen des Landes im Wohnungsbau)", Artikel 11)".

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 3. September 2021, Nr. 17-51/Leg

Verordnung über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) von Plänen und Programmen des Landes, zur Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2001/42/EG und zur Änderung damit verbundener Bestimmungen

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 16. August 2021, Nr. 15-49/Leg

Verordnung über "Änderungen des Dekrets des Provinzpräsidenten vom 11. Mai 2012, Nr. 9-84/Leg (Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes TN vom 10. September 1993, Nr. 26 über "Vorschriften für öffentliche Arbeiten von provinziellern Interesse und für die Transparenz bei Verträgen" und andere Provinzvorschriften über öffentliche Arbeiten) über die Bewertung von anomalen Angeboten durch Preisanalyse".

Landesgesetz TN Nr. 17 vom 2. August 2021

Gesamtrechnung der Autonomen Provinz Trient für das Haushaltsjahr 2020

Landesgesetz TN vom 28. Juli 2021, Nr. 16

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes 2003 zur Förderung des ökologischen Landbaus und zur Unterstützung der Agrarwirtschaft

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 25. Juni 2021, Nr. 14-48/Leg

Änderung des Dekrets des Provinzpräsidenten vom 9. November 2005, Nr. 21-51/Leg, "Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zum Regionalgesetz Nr. 1 vom 18. Februar 2005 (Familien- und Sozialversicherungspaket) und seiner regionalen Durchführungsverordnung, erlassen durch das Dekret Nr. 3/L des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008

Landesgesetzbuch - 23/06/2021

Landesgesetz TN 23. Juni 2021, Nr. 15

Änderung von Artikel 23 des Landesgesetzes TN Nr. 15 vom 28. Dezember 2020 in Bezug auf den Aufschub der Anwendbarkeit von Artikel 86 des Landesgesetzes TN über die

Raumordnung von 2008 und Integration von Artikel 86a des Landesgesetzes TN über die Verwaltung des Territoriums von 2015

Verordnung über die Funktionsweise des Tumorregisters der autonomen Provinz Trient (Artikel 14, Absatz 5 bis des Landesgesetzes TN Nr. 16 vom 23. Juli 2010)

Landesgesetz TN Nr. 9 vom 14. Juni 2021

Änderung von Artikel 6 des Landesgesetzes TN Nr. 9 vom 24. Mai 1991 (Regelung des Rechts auf Hochschulstudium)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Trentino

Alle Entscheidungen können unter <https://www.giustizia-amministrativa.it/> abgerufen werden.

Link zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Trento:

<https://www.giustizia-amministrativa.it/provvedimenti-trga-trento>

Urteile und Leitsätze können unter Angabe von Jahr und Nummer abgerufen werden.

Maßnahmen und Handlungen Verwaltungsgericht Trient für die COVID-19 Notfallsituation

<https://www.giustizia-amministrativa.it/web/guest/covid19-trga-trento>

VwG Trient, I. Sektion, Urteil vom 18.10.2021, Nr. 162

Ein Antrag auf Einsichtnahme in Dokumente mit Sondierungscharakter, der in gewisser Hinsicht einer umfassenden und allgemeinen Kontrolle der Tätigkeit der Verwaltung gleichkommt, ist unzulässig, da er mit dem Grundgedanken des Rechts auf Zugang zu Dokumenten unvereinbar ist.

Artikel 10a des Gesetzes Nr. 241/1990 (dem auf Provinzebene Artikel 27a des Gesetzes Nr. 23 der Provinz Trient vom 30. November 1992 entspricht) gilt nicht für Wettbewerbsverfahren und Verfahren im Bereich der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe, wobei diese Fälle nicht als erschöpfend zu betrachten sind.

VwG Trient, Sektion I, vom 14.10.2021, Nr. 159

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens muss der entschuldbare Berichtigungsfehler die Form eines bloßen Schreibfehlers haben, der augenblicklich bei der Lektüre des Ausschreibungsdokuments erkennbar ist; seine Berichtigung muss wiederum in der bloßen Angleichung der (irrtümlich) geäußerten Absicht an eine andere, nicht geäußerte, aber eindeutig aus dem Dokument ableitbare Absicht bestehen; dieser Gesamtvorgang muss auf Elementen beruhen, die den Fehler erkennen lassen und die aus dem Dokument selbst und nicht aus externen Quellen abgeleitet werden können.

VwG Trient, Sektion I, vom 12.10.2021, Nr. 155

Bei Ausschreibungen gilt der Auslegungsgrundsatz, der zum Schutz des Vertrauens der Unternehmen die wörtliche Auslegung des Wortlauts der lex specialis bevorzugt, von der nur bei objektiver Unsicherheit abgewichen werden darf. Es muss nämlich vermieden werden, dass das hermeneutische Verfahren zur Integration der Ausschreibungsregeln führt, indem Bedeutungen der Bekanntmachung aufgedeckt werden, die sich nicht eindeutig aus ihrer textlichen Lesart ableiten lassen.

Es ist rechtmäßig, dass die Verwaltung von der Befugnis Gebrauch macht, die Auftragsvergabe aus Gründen des Selbstschutzes aufzuheben, wenn der erfolgreiche Bieter nicht über eine im Eigentum der Gemeinde stehende und/oder anderweitig vollständig

verfügbare Fläche verfügt, die für den Abtransport, die Lagerung und den Transport von Fahrzeugen genutzt werden kann, und somit eine Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren, wie z.B. eine Werkstattgenehmigung, fehlt.

VwG Trient, Sektion I, vom 04.10.2021, Nr. 152

Die Möglichkeit, sich durch Stellungnahmen am Verfahren zur Schaffung des städtebaulichen Instruments zu beteiligen, legitimiert nicht automatisch die Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen das städtebauliche Instrument, da die Verfahrensbeteiligung und der Verwaltungsprozess auf unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen beruhen. Bei den Stellungnahmen handelt es sich nämlich um eine Beteiligung am Verfahren zur Verabschiedung eines Planungsakts, die natürlich nicht vom Besitz eines bestimmten subjektiven Standpunkts abhängt (auch wenn dieser durchaus vorhanden sein und zur Einreichung von Stellungnahmen führen kann), sondern einem eminent kooperativen Bedürfnis entspricht, alle Interessierten an der Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten eines bestimmten Gebiets zu beteiligen. Andererseits setzt die Anrufung des Gerichts das Vorhandensein einer subjektiven Rechtsposition sowie die Legitimität und das Interesse an der Klageerhebung voraus, d. h. Handlungsbedingungen, die sich nicht automatisch aus der Teilnahme am Verfahren ergeben.

Bei der Anfechtung eines städtebaulichen Rechtsakts muss der Kläger den konkret erlittenen Schaden geltend machen, um zu vermeiden, dass der Rechtsbehelf auf die allgemeine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Organisation des Gebiets durch einen der Einwohner oder eine der exponierten Stellen gestützt wird. Die Raumordnung fällt nämlich in den Ermessensspielraum der Verwaltung und kann nicht auf rein faktische Situationen beschränkt werden, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz geschützt sind. Die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs und der Individualbeschwerden ist in engem Zusammenhang mit der tatsächlichen und unmittelbaren Beeinträchtigung des zu schützenden Vermögenswertes und nach Darlegung der Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf diesen Vermögenswert durch den Betroffenen zu prüfen, da Beschwerden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der geltend gemachten konkreten Position stehen, wegen der fehlenden Möglichkeit einer Popularklage in der Sache als unzulässig anzusehen sind.

VwG Trient, Sektion I, vom 10.09.2021, Nr. 141

In Bezug auf den Zugang zu Verwaltungsunterlagen ist davon auszugehen, dass die Erfordernisse der Verteidigung, die auf die Wirksamkeit des in Artikel 24 der italienischen Verfassung genannten Schutzes zurückzuführen sind, in der Regel Vorrang vor den Erfordernissen der Vertraulichkeit haben; die Anwendung dieses Grundsatzes muss jedoch angemessen abgewogen werden, wenn es sich um sensible Daten (rassische und ethnische Herkunft, religiöse Überzeugungen, politische Meinungen, Mitgliedschaft in Parteien und Gewerkschaften) oder, wie im vorliegenden Fall, um sehr sensible Daten handelt, d.h. um personenbezogene Daten, die Aufschluss über den Gesundheitszustand der betroffenen Person geben. In diesen Fällen ist der Zugang unter bestimmten Bedingungen erlaubt, die in Artikel 60 des Gesetzesdekrets Nr. 196/2003 (Datenschutzgesetz) ausdrücklich geregelt sind. Diese Bestimmung, die das Verhältnis zwischen dem Auskunftsrecht und dem Recht auf

Schutz dieser so genannten sehr sensiblen Daten betrifft, stellt unmissverständlich klar, dass das Auskunftsrecht in diesen Fällen nur dann ausgeübt werden kann, wenn nach einer schwierigen Interessenabwägung die dem Auskunftsrecht zugrunde liegende Rechtslage als mindestens gleichrangig mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre in Bezug auf den Bereich der Gesundheit der betroffenen Person angesehen wird. Dieser Vergleich muss konkret auf der Grundlage der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Erheblichkeit und der Nichtübermäßigkeit durchgeführt werden. Diesbezüglich gilt die in Artikel 24 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 241/1990 - der Artikel 60 des Datenschutzgesetzes ergänzt - festgelegte Regel, wonach der Zugang in all diesen Fällen gestattet ist, wenn er für die Verteidigung der eigenen rechtlichen Interessen unbedingt erforderlich und unerlässlich ist.

VwG Trient, Sektion I, vom 09.08.2021, Nr. 136

Die für die strategische UVP (valutazione ambientale strategica - VAS) zuständige Behörde muss nicht notwendigerweise in einer anderen Verwaltung angesiedelt sein als die verfahrensführende Behörde, denn die Funktionen der beiden Behörden stehen nicht in einem Gegensatz- oder Kontrollverhältnis; die Unterscheidung zwischen den beiden Behörden soll vielmehr sicherstellen, dass durch Zusammenarbeit oder Informationsaustausch alle erforderlichen fachlichen Beiträge in die Umweltprüfung einfließen. Damit die Wahl der zuständigen Behörde nicht gegen das Unionsrecht verstößt, muss jedoch ein angemessenes Maß an Autonomie zwischen der zuständigen Behörde und der verfahrensführenden Behörde bestehen, selbst wenn sie derselben Verwaltung angehören. Diese Leitlinien sind nun in angemessener Weise in Rechtsvorschriften kodifiziert.

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f) des Landesgesetzes TN Nr. 7/1997 auf die Beziehung zwischen dem Direktor der APPA und dem Leiter des Sektors für Genehmigungen und Kontrollen anwendbar ist, besteht zwischen den beiden Stellen ein Verwaltungsverhältnis, das der letzteren ein angemessenes Maß an Autonomie gegenüber der ersteren garantiert.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nur dann sinnvoll geltend gemacht werden, wenn ein Verhalten der Verwaltung vorliegt, das bei dem Betroffenen begründete Erwartungen auf ein bestimmtes Ergebnis geweckt hat, und zwar auf der Grundlage hinreichend präziser Zusicherungen qualifizierter institutioneller Stellen, wobei dieser Grundsatz selbstverständlich kein Hindernis für ein Verwaltungshandeln darstellen kann, das sich als frei von Mängeln erweist, die seine Gültigkeit beeinträchtigen könnten.

Liegt ein auf mehrere, unabhängige Gründe gestützter Rechtsakt vor, so reicht die Rechtmäßigkeit nur eines dieser Gründe aus, um den Rechtsakt gerichtlich zu stützen, so dass die Zurückweisung oder Unzulässigkeitserklärung der Beschwerden, die auf die Anfechtung eines der rechtfertigenden Gründe gerichtet sind, bedeutet, dass der Rechtsmittelführer kein Interesse an der Prüfung der weiteren Beschwerden hat, die auf die Anfechtung der anderen Gründe gerichtet sind.

VwG Trient, Sez. I, vom 02.08.2021, Nr. 129

Die Entscheidung über den Widerruf der langfristigen Aufenthaltsberechtigung EG ist rechtswidrig, wenn sie in der Begründung stereotype Formeln verwendet, aus denen nicht

hervorgeht, ob die sich aus der angefochtenen Entscheidung ergebenden Elemente angemessen abgewogen und mit den verschiedenen Aspekten der persönlichen, familiären und beruflichen Bedingungen des Antragstellers verglichen wurden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 286/1998 ist die Entscheidung über die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis ein gebundener Verwaltungsakt, wenn der Ausländer wegen einer der in diesem Artikel genannten Straftaten verurteilt wurde (auch wenn noch nicht rechtskräftig), da keine weitere Bewertung der sozialen Gefährlichkeit des Ausländers oder des Grades seiner Integration in die italienische Gesellschaft erforderlich ist. Als einzige Ausnahme gelten möglicherweise bestehende familiäre Bindungen zu in Italien ansässigen Personen, da die Verwaltung in einem solchen Fall die Interessen der öffentlichen Sicherheit gegen die Interessen des Schutzes der familiären Beziehungen des Ausländers abwägen muss. Im Falle des langfristigen Aufenthaltstitels kann die Verweigerung und der Widerruf des Aufenthaltstitels nicht allein deshalb angeordnet werden, weil der Betreffende wegen einer Straftat verurteilt wurde, sondern erfordert gemäß Art. 9 Abs. 4 der Gesetzesverordnung Nr. 286/1998 eine Beurteilung der sozialen Gefährlichkeit und eine Begründung, die sich auf mehrere Elemente stützt und auch die Dauer des Aufenthalts im Inland sowie die soziale, familiäre und berufliche Integration des Betreffenden berücksichtigt, wobei ein Automatismus zwischen ungünstigen Maßnahmen und strafrechtlichen Verurteilungen ausgeschlossen ist.

Publikationen:

Berka(+)/Hinterhofer, Zum Befugnismissbrauch (§ 153 StGB) bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung

Braun-Binder/Bußjäger/Eller (Hg.), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen (2021)

Institut für Föderalismus, 45. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2020 (2021)

Kalb/Olechowski/Ziegerhofer (Hg.), Der Vertrag von St. Germain (2021)

Rihs, Die Bezirkshauptmannschaft: Grundlagen und Zukunftspotenzial einer unterschätzten Behörde im österreichischen Föderalismus (2021)

Veranstaltungen:

Seminare und Tagungen: "Sonderautonomie – *L'autonomia speciale*" an der Juristischen Fakultät, Universität Trient

Der Zyklus ist Teil der Initiativen der Juristischen Fakultät anlässlich des **50. Jahrestages des Zweiten Autonomiestatuts (2022)**, anlässlich dessen die Auswirkungen der Autonomie in verschiedenen Rechtsgebieten in einer Reihe von Seminaren und Tagungen untersucht und diskutiert werden. Die Initiativen verteilen sich über den Zeitraum **vom 1. März bis zum 7. Oktober 2022**.

Unter dieser URL-Adresse - <http://webmagazine.unitn.it/node/104213> - finden Sie weitere Informationen über die einzelnen Initiativen sowie über die Möglichkeiten der Teilnahme.

Redaktion und Übersetzung

Esther Happacher, Martin Kripp, Sophie Mair, Petra Malfertheiner, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Alexander Schuster, Anna Simonati, Maria Tischler, Christian Winkler, Jens Woelk.

Es wird keine Haftung für die Informationen übernommen.